

FRAGESTUNDE, Sitzung Gemeinderat vom Donnerstag, 5. Mai 2011

Anfrage betreffend Asylanten respektive ROMAS

Von dritter Seite werde ich bezüglich dem obenerwähnten Thema angesprochen.

Die Fürsorgebehörde der Gemeinde Schiers hat die kantonale Amtstelle (APZ) ersucht, mangels aktueller Unterbringungsmöglichkeit für eine Grossfamilie (Romas) diese vorübergehend - zu Lasten der Gemeinde Schiers - in Chur unterzubringen. Als nach Ablauf der vereinbarten Dauer dann die Familie wieder nach Schiers zurückkehren sollte, machten diese gelten, dass sie in Chur bleiben wolle. Gemäss den gegenwärtig gültigen Gesetzesbestimmungen des AuG können vorläufig Aufgenommene den Wohnort innerhalb des Zuweisungskantons frei wählen: (s. Art 85 Eidgenössisches Gesetz über Asylanten/Asylwesen)

Art. 85 Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme

1 Der Ausweis für vorläufig aufgenommene Personen (Art. 41 Abs. 2) wird vom Aufenthaltskanton zur Kontrolle für höchstens zwölf Monate ausgestellt und unter Vorbehalt von Artikel 84 verlängert.

2 Für die Verteilung der vorläufig aufgenommenen Personen ist Artikel 27 AsylG82 sinngemäss anwendbar.

3 Das Gesuch um einen Kantonswechsel ist von den vorläufig aufgenommenen Personen beim BFM einzureichen. Dieses entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 4 über den Kantonswechsel nach Anhörung der betroffenen Kantone endgültig.

4 Der Entscheid über den Kantonswechsel kann nur mit der Begründung angefochten werden, er verletze den Grundsatz der Einheit der Familie.

5 Die vorläufig aufgenommenen Personen können ihren Wohnort im Gebiet des bisherigen oder des zugewiesenen Kantons frei wählen.

6 Die kantonalen Behörden können vorläufig aufgenommenen Personen unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilen.

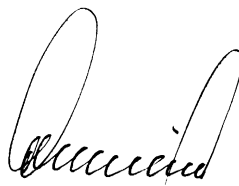
7 Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- a. sie mit diesen zusammenwohnen;*
- b. eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; und*
- c. die Familie nicht auf Sozialhilfe angewiesen ist.*

Diese geschilderte Situation ist natürlich überaus interessant und für die betreffenden Personen auch komfortabel.

Das Thema allgemein interessiert und dazu habe ich folgende Fragen:

- 1) Wie viele vorläufig aufgenommene Asylanten leben zurzeit in Chur? Und was kosten diese die Stadt jährlich?
- 2) Und wie viele davon wurden aufgrund des Art. 85 von Gemeinden mangels aktuellen Unterbringungsmöglichkeiten oder anderen Gründen nach Chur abgeschoben?
- 3) Was gedenkt die Stadtrat gegen solche Praktiken zu unternehmen?

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ruedi' or similar, written in a cursive style.

Chur, 27. April 2011 / CD